

# **Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Jever**

Gem. § 3 Abs. 1 der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Jever in Verbindung mit Nr. 21 der vorläufigen Richtlinie für die erste Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Jever beschließt der Seniorenbeirat der Stadt Jever folgende neue Wahlordnung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Jever.

## **§ 2 Wahlgrundsätze**

Abs. 1

Die Wahl ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

Abs. 2

Die Vertreter werden nach den Grundsätzen einer Personenwahl gewählt.

Abs. 3

Der Wähler hat 1 Stimme.

## **§ 3 Ausübung des Wahlrechts**

Wahlberechtigt ist, wer Einwohner der Stadt Jever ist und am Tag der Wahl

1. das 60. Lebensjahr vollendet hat,
2. seinen 1. Wohnsitz in Jever hat und
3. aufgrund der beiden vorgenannten Tatbestände in das Wählerverzeichnis eingetragen worden ist.

***Gewählt wird im Wahllokal. Das Wahllokal wird im Rathaus eingerichtet. Alternativ kann ein Wahllokal an einem anderen Ort des Stadtgebietes eingerichtet werden, der vom Seniorenbeirat bestimmt wird.***

## **§ 4 Wählbarkeit**

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, für den ein Wahlvorschlag abgegeben und zugelassen worden ist.

## **§ 5 Wahltag und Wahlzeit**

Gem. § 3 Abs. 2 der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Jever hat die Wahl des Seniorenbeirates einen Monat vor den Neuwahlen des Rates der Stadt Jever zu erfolgen. Hierbei sollte die Wahl am letzten Dienstag vor Beginn der 4-Wochen-Frist in der Zeit von **08.00 Uhr - 18.00 Uhr** erfolgen.

## **§ 6 Wahlleiter**

Wahlleiter ist der jeweilige Leiter des Fachdienstes 32 der Stadt Jever. Stellvertreter ist jeweils der Vertreter im Amt.

## **§ 7 Wahlausschuss**

Abs. 1

Für die Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzender und 6 Beisitzern, die sich wie folgt bestimmen:

Je ein Vertreter der Ev.-luth. Kirchengemeinde, der Kath. Kirchengemeinde, des VdK, des Deutschen Roten Kreuzes Jever, des Bürgervereins sowie des Altenheimes "Sternberghaus".

Abs. 2

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Abs. 3

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Die Bekanntmachung der Sitzungen erfolgt über die Aushangkästen der Stadt Jever.

Abs. 4

Über jede Sitzung des Wahlausschusses wird eine Niederschrift gefertigt.

## **§ 8 Wahlvorstand**

***Für das Wahllokal ist ein Wahlvorstand zu bilden, der aus 5 Personen besteht. Während des Wahlvorganges müssen mindestens 2 Personen ständig im Wahllokal anwesend sein.***

## **§ 9 Wahlbekanntmachung des Wahlleiters**

Der Wahlleiter veröffentlicht spätestens 9 Wochen vor der Wahl die Wahlbekanntmachung, die folgendes zum Inhalt hat:

1. Bekanntgabe des Wahltages
2. Bekanntgabe des Wahllokales
3. Bekanntgabe der Wahlberechtigung
4. Bekanntgabe der Wählbarkeit
5. Bekanntgabe des Verfahrens zur Einreichung und Zulassung der Wahlvorschläge
6. Bekanntgabe des Verfahrens zur Bildung der Wahlvorstände
7. Bekanntgabe des Verfahrens zur Stimmabgabe
8. Bekanntgabe des Verfahrens zur Feststellung des Wahlergebnisses

Die Veröffentlichung erfolgt durch eine Anzeige in den lokalen Tageszeitungen sowie in den Aushangkästen der Stadt Jever.

## § 10 Wahlvorschläge

Abs. 1

Wahlvorschläge können von Seniorenverbänden und Einzelpersonen beim Wahlleiter eingereicht werden.

Abs. 2

Die Einreichungsfrist endet 6 Wochen vor der Wahl.

Abs. 3

Der Wahlvorschlag eines Seniorenverbandes kann mehrere Bewerber enthalten, höchstens jedoch drei.

Abs. 4

In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

Abs. 5

Der Wahlvorschlag muss bei Einzelbewerbern von 10 Wahlberechtigten, bei mehreren Bewerbern eines Seniorenverbandes von 20 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Abs. 6

Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Abs. 7

Die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge ist spätestens 5 Wochen vor der Wahl zu treffen und unverzüglich in den örtlichen Tageszeitungen sowie in den Aushangkästen der Stadt Jever öffentlich bekannt zu machen.

## §11 Stimmzettel

Abs. 1

Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge veranlasst der Wahlleiter die Herstellung der Stimmzettel für die Wahl.

Abs. 2

Die Stimmzettel sind durch die Bekanntmachungskästen der Stadt Jever sowie den redaktionellen Teil der Tagespresse bekannt zu geben.

Abs. 3

Die Reihenfolge der Bewerber auf den Stimmzetteln wird vom Wahlleiter ausgelost.

Abs. 4

Die Stimmzettel enthalten Namen und Anschrift der Bewerber.

## § 12 Wählerverzeichnis

Der Wahlleiter erstellt ein Wählerverzeichnis, das dem **Wahlvorstand** zur Verfügung gestellt wird.

***(bisheriger § 13 (Ort und Zeit der Wahl)gestrichen.***

### **§ 13 Gültigkeit der Stimmen**

Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist.

### **§ 14 Briefwahl**

Eine Briefwahl erfolgt nicht. Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl verhindert sind, erhalten die Möglichkeit, während eines Zeitraumes von 4 Wochen vor der Wahl ihre Stimme im Rathaus abzugeben. Darüber hinaus wird für Kranke bzw. Gehbehinderte ein fahrbares Wahllokal eingerichtet. Die Inanspruchnahme des fahrbaren Wahllokales ist spätestens 2 Tage vor der Wahl der Stadtverwaltung mitzuteilen.

### **§ 15 Auszählung der Stimmen**

Nach Beendigung der Wahlhandlung werden die Stimmzettel vom Wahlvorstand öffentlich ausgezählt und an den Wahlausschuss gemeldet.

### **§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses**

Abs. 1

Gewählt sind grundsätzlich die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Sollte unter den Bewerbern mit den 5 besten Stimmergebnissen kein Einzelbewerber sein, so fällt automatisch ein Sitz dem Einzelbewerber mit den meisten Stimmen zu.

Abs. 2

Die übrigen Bewerber gelten als Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der auf sie abgegebenen Stimmen.

Abs. 3

Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Gesamtwahlvorstand zu ziehende Los.

Abs. 4

Der Wahlausschuss stellt nach Abschluss der Wahl aufgrund der Einzelmeldungen das Wahlergebnis fest und macht dieses durch die Aushangkästen der Stadt Jever sowie den redaktionellen Teil der Lokalpresse bekannt.

### **§ 17 Sonstiges**

Soweit sonstiger Regelungsbedarf besteht, sind hierzu analog die Bestimmungen der NGO, des NKWG sowie der NKWO heranzuziehen.

### **§18**

Die Wahlordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.  
Jever, den 13.05.2011

Huckfeld  
Vorsitzende